

# Reglement

## der Wasserversorgungs-Genossenschaft am Bachtelberg

---

Inhaltsverzeichnis		Seite
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>2</b>
1.1	Zweck und Geltungsbereich .....	2
1.2	Grundsatz .....	2
1.3	Lieferpflicht .....	2
<b>2.</b>	<b>Wasserversorgungsanlagen</b> .....	<b>2</b>
2.1	Leitungsnetz .....	2
2.2	Hydrantenanlage .....	3
2.3	Durchleitungs- und Beanspruchungsrecht von Privatgrund .....	3
2.4	Bau der Leitungen .....	3
2.5	Eigentumsverhältnisse .....	3
2.6	Unterhalt .....	4
2.7	Terrainveränderungen .....	4
<b>3.</b>	<b>Hausanschluss</b> .....	<b>4</b>
3.1	Anschlussgesuch .....	4
3.2	Um-, An- und Ausbauten .....	4
3.3	Hausanschlussleitung .....	4
3.4	Durchleitungsrechte .....	5
3.5	Anschlüsse mit grossem Wasserverbrauch .....	5
3.6	Stilllegung des Wasserbezugs .....	5
3.7	Hausinstallation .....	5
3.8	Erdung .....	5
3.9	Kontrolle .....	5
3.10	Handänderungen .....	5
3.11	Haftung .....	6
<b>4.</b>	<b>Wasserzähler</b> .....	<b>6</b>
4.1	Einbau .....	6
4.2	Haftung .....	6
4.3	Standort .....	6
4.4	Technische Bedingungen .....	6
4.5	Messung .....	6
4.6	Störungen .....	7
4.7	Bauwasser .....	7
<b>5.</b>	<b>Finanzierung</b> .....	<b>7</b>
5.1	Eigenwirtschaftlichkeit .....	7
5.2	Beiträge der öffentlichen Hand .....	7
5.3	Erschliessungsbeiträge .....	8
5.4	Anschlussgebühren .....	8
5.5	Benützungsgebühren .....	8
5.6	Sonderleistungen .....	8
5.7	Fälligkeiten .....	9
5.8	Schuldner .....	9
<b>6.</b>	<b>Straf- und Schlussbestimmungen</b> .....	<b>9</b>
6.1	Zu widerhandlung .....	9
6.2	Beschwerden .....	9
6.3	Rechtsstreitigkeiten .....	9
6.4	Revision .....	9
6.5	Inkrafttreten .....	10

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Die männlichen Personenbezeichnungen beinhalten Personen beider Geschlechts

### 1.1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Wasserversorgungs-Genossenschaft am Bachtelberg (nachfolgend WVB benannt) und die Beziehungen der WVB zu ihren Mitgliedern (Genossenschaftern).

### 1.2 Grundsatz

Die WVB versorgt ihre Mitglieder im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Dabei geht die Trinkwasserabgabe allen anderen Bezugsarten vor, mit Ausnahme der Löschwasserabgabe bei Brandfällen.

### 1.3 Lieferpflicht

Für Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserabgabe werden von der WVB keine Entschädigungen geleistet. Beide Massnahmen werden auf das Notwendigste beschränkt und, wenn immer möglich, vorher durch Anzeige mitgeteilt. Ebenso kann die WVB für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und konstanten Druck des gelieferten Wassers keine Verpflichtung übernehmen.

## 2. Wasserversorgungsanlagen

### 2.1 Leitungsnetz

#### Hauptleitung

Als Hauptleitungen gelten alle Leitungen, die der Zuleitung des Wassers zu den Reservoirien und von diesen zu den Versorgungsleitungen dienen.

#### Versorgungsleitungen

Als Versorgungsleitungen gelten alle Leitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche das Wasser von den Hauptleitungen zu den Hauszuleitungen führen. Sie dienen der Erschliessung der Grundstücke.

### **Hauszuleitungen**

Als Hauszuleitungen gelten die Leitungen, welche die Versorgungsleitungen bis und mit erstem Gebäudeabstellhahn verbinden. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

## **2.2 Hydrantenanlage**

Die Hydranten werden gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung und der Feuerwehr an die Haupt- und Versorgungsleitungen angeschlossen. Die Hydrantenanlage steht der Feuerwehr unbeschränkt zur Verfügung und muss für sie jederzeit zugänglich sein. Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren ist Unbefugten verboten. Die Wasserversorgung besorgt die Wartung und den Unterhalt der Hydranten.

Die Genossenschafter sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

Standortwechsel von Hydranten gehen zu Lasten des Verursachers.

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke ab Hydranten bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung.

## **2.3 Durchleitungs- und Beanspruchungsrecht von Privatgrund**

Jedes Mitglied der WVB ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund zu gestatten.

## **2.4 Bau der Leitungen**

Für die technische Disposition sowie den Bau von Leitungen sind die WVB und deren Beauftragte zuständig, unabhängig davon, auf wessen Kosten die Leitung erstellt wird.

## **2.5 Eigentumsverhältnisse**

Alle Haupt- und Versorgungsleitungen stehen im Eigentum der WVB. Die Anlageteile der Hausanschlussleitung, einschliesslich T-Stück in der Versorgungsleitung, Absperrschieber und Wasserzähler stehen im Eigentum der angeschlossenen Grundeigentümer. Neue Wasserzähler können wahlweise auch von der WVB gemietet werden.

## **2.6 Unterhalt**

Die Zuständigkeit und die Kostentragpflicht für den Unterhalt und die Erneuerung der Anlagen richtet sich nach den Eigentumsverhältnissen.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

## **2.7 Terrainveränderungen**

Alle Terrainveränderungen im Bereich von Wasserleitungen (Aufschüttungen, Abtragungen, Verlegen von Erdkollektoren usw.) und Gartengestaltungen, die das Freilegen von Wasserleitungen erschweren, sind der Wasserversorgung vor deren Ausführung zu melden.

# **3. Hausanschluss**

## **3.1 Anschlussgesuch**

Für jeden Neuanschluss ist der WVB ein schriftliches Anschlussgesuch mit Situations- und Bauplänen 1:100 im Doppel vor Baubeginn einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und der zugehörigen Tarifordnung.

## **3.2 Um-, An- und Ausbauten**

Baubewilligungspflichtige Um-, An- und Ausbauten von bestehenden Liegenschaften sind anschlussgebührenpflichtig und daher der WVB vor Baubeginn schriftlich zu melden. Für Ersatzbauten ist ebenfalls ein Anschlussgesuch zu stellen.

## **3.3 Hausanschlussleitung**

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die WVB bestimmt. Sie berücksichtigt nach Möglichkeit die Wünsche des Grundeigentümers.

Die Hausanschlussleitung wird durch die WVB auf Kosten des Anschlussberechtigten erstellt. Unter Beachtung der diesbezüglichen Vorschriften kann dem Anschlussberechtigten gestattet werden, die Grabarbeiten für die Hausanschlussleitung selbst zu besorgen.

Neue Hausanschlussleitungen sind mit einem Absperrschieber möglichst nahe an der Versorgungsleitung zu versehen. Neu zu erstellende Hauszuleitungen infolge baulicher Veränderungen der Liegenschaft gehen vollumfänglich zu Lasten des Liegenschafteneigentümers.

### **3.4 Durchleitungsrechte**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden.

### **3.5 Anschlüsse mit grossem Wasserverbrauch**

Anschlüsse für Kühl- oder Klimaanlage, Sprinkleranlagen, Schwimmbassins usw. sowie für Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch bedürfen einer besonderen Bewilligung. Solche Bewilligungen werden nur mit Auflagen erteilt.

### **3.6 Stilllegung des Wasserbezugs**

Unbenutzte Hausanschlussleitungen können von der Wasserversorgung zu Lasten des Genossenschafters vom Verteilnetz abgetrennt werden, sofern nicht eine Wiederverwendung innert einem Jahr zugesichert wird.

### **3.7 Hausinstallation**

Für Erstellung, Veränderung, Erneuerung und Betrieb der Hausinstallation sind die Leitsätze des Schweizerischen Vereins der Gas- und Wasserfachmänner verbindlich. Auf Verlangen sind der WVB die Installationspläne vorzulegen. Die WVB ist berechtigt, die sanitären Hausinstallationen abzunehmen.

### **3.8 Erdung**

Erdungen der elektrischen Anlagen dürfen nicht mehr an die Wasserleitungen angeschlossen werden. Bei Reparaturen der Hauszuleitungen sind allenfalls bestehende Erdungen auf Kosten des Genossenschafters zu ändern.

### **3.9 Kontrolle**

Den Beauftragten der WVB ist zur Kontrolle der Hausinstallation sowie zur Ablesung der Wasserzähler ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

### **3.10 Handänderungen**

Handänderungen sind von dem das Eigentum veräussernden Genossenschaftler der Verwaltung der WVB zu melden.

### 3.11 Haftung

Der Genossenschafter haftet gegenüber der WVB für alle Schäden, die er ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hausinstallation zufügt. Er haftet auch für Mieter, Pächter und andere Personen, die seine Anlagen benutzen.

## 4. Wasserzähler

### 4.1 Einbau

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher in der Regel durch einen Wasserzähler gemessen wird. Grösse und Fabrikat des Wasserzählers wird durch die WVB bestimmt. Bei Neu – respektive Ersatzeinbau ist er mit einem Rückschlagventil auszurüsten. **Der Zähler bleibt Eigentum der WVG Bachtelberg.** Es wird jährlich eine Miete in Rechnung gestellt.

### 4.2 Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen und daraus resultierende Folgeschäden(z.B. Frostschäden). Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. Er darf vor dem Wasserzähler keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhahnen anbringen.

### 4.3 Standort

Der Standort des Wasserzählers wird von der WVB bestimmt, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Liegenschafteneigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

### 4.4 Technische Bedingungen

Bei Neuanschlüssen sind vor und nach dem Wasserzähler Absperrvorrichtungen einzubauen.

### 4.5 Messung

Die Messgenauigkeit der Wasserzähler muss innerhalb einer zulässigen Toleranz von +/- 5% bei 10% der Nennbelastung liegen. Die WVB ist berechtigt die Wasserzähler periodisch, in der Regel alle 10 Jahre, auf Kosten der Eigentümer auszuwechseln.

## **4.6 Störungen**

Bei fehlerhaften Messangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses auf das Ergebnis der Vorjahre abgestellt. Störungen sind der WVB sofort zu melden. Wird die Messgenauigkeit vom Wasserbezügler angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WVB ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Die Prüfungskosten und Umtriebe gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

## **4.7 Bauwasser**

Die Kosten für die Erstellung von Bauwasseranschlüssen gehen vollständig zu Lasten des Wasserbezügers. Wird das Bauwasser nicht über einen Wasserzähler abgegeben, so wird eine Bauwasserpauschale verrechnet.

# **5. Finanzierung**

## **5.1 Eigenwirtschaftlichkeit**

Der Bau und Betrieb der WVB sollen selbsttragend sein. Als Reserven sind 5 bis 10% des Anlagenneuwerts anzustreben. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträge
- Anschlussgebühren
- Benützergebühren
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- Sonstige Zahlungen Dritter

## **5.2 Beiträge der öffentlichen Hand**

Alle Bau- und Betriebsausgaben sind auf allfällige Beiträge der öffentlichen Hand hin zu überprüfen, und letztere sind geltend zu machen. Beiträge der öffentlichen Hand an Anlagen, deren Erstellungskosten Grundeigentümer oder Wasserbezüger zu entrichten haben, sind diesen ungekürzt gutzuschreiben.

### **5.3 Erschliessungsbeiträge**

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung erschlossen werden, hat die Erstellungskosten zu übernehmen oder angemessene Beiträge zu entrichten.

Grundeigentümer, deren Bauten direkt an Hauptleitungen angeschlossen werden, haben im Sinne einer Gleichbehandlung Kostenbeiträge zu bezahlen. Die Höhe der Beiträge wird durch den Vorstand der WVB festgelegt.

Verursacher, die durch grossen Brauch- oder Löschwasserverbrauch die Genossenschaft zu neuen Aufgaben zwingen, haben sich am Ausbau der Anlagen angemessen zu beteiligen.

### **5.4 Anschlussgebühren**

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Infrastruktur und der Basiserschliessung der WVB wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Bei Um-, Aus- oder Erweiterungsbauten ist eine Nachzahlung fällig. Die Anschlussgebühr bemisst sich nach dem Gebäudeversicherungswert.

Gleichermassen gebührenpflichtig sind auch An- und Nebenbauten, auch dann, wenn sie keinen Wasseranschluss besitzen.

Die Höhe der Anschlussgebühren sind in der Tarifordnung als Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

### **5.5 Benützungsgebühren**

Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren (Wasserzins) setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr.

Die Verbrauchsgebühren bemessen sich nach Anzahl m<sup>3</sup> bezogenem Wasser oder, in Ausnahmefällen, nach Pauschalen.

Der minimale jährliche Wasserzins entspricht einem Wasserbezug von 100 m<sup>3</sup> bezogenes Wasser zuzüglich der Grundgebühr.

Die Benützungsgebühren sind in der Tarifordnung als Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

### **5.6 Sonderleistungen**

Alle Sonderleistungen sind abzugelten.



## **5.7 Fälligkeiten**

Bei Neubauten ist für die in der Anschlussbewilligung festgelegten mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr, der Erschliessung, der Hausanschlussleitung und des Bauwassers vor Baubeginn eine unverzinsliche Depotzahlung zugunsten der WVB zu leisten. Vor Eingang dieser Depotzahlung wird kein Bauwasser abgegeben. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Eingang der Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung.

## **5.8 Schuldner**

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Gesuchstellung Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der anzuschliessenden Liegenschaft ist. Überdies haften alle Nacherwerber für die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren. Die Benützergebühren schulden die jeweiligen Liegenschaftseigentümer.

## **6. Straf- und Schlussbestimmungen**

### **6.1 Zuwiderhandlung**

Wer Reglements-, Installations- oder Tarifvorschriften missachtet, an Hydranten unbefugt manipuliert oder den Wasserversorgungsbetrieb auf andere Weise vorsätzlich oder fahrlässig stört, hat für den entstandenen Schaden aufzukommen. Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten.

### **6.2 Beschwerden**

Beschwerden gegen Anordnungen oder Forderungen der WVB sind schriftlich an den Vorstand der WVB zu richten.

### **6.3 Rechtsstreitigkeiten**

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen der WVB und ihren Mitgliedern gilt Wald als Sitz der Genossenschaft als Gerichtsstand.

### **6.4 Revision**

Änderungen dieses Wasserversorgungsreglementes unterliegen der Zustimmung der Generalversammlung der WVB.

## 6.5 Inkrafttreten

Das Reglement tritt sofort nach erfolgter Abnahme durch die Generalversammlung in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom September 2009. Die Tarifierhöhung tritt per 01.01.2022, nach erfolgter Annahme durch Generalversammlung in Kraft. Die Tarifierhöhung kann durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes revidiert werden.

Genehmigung durch die Generalversammlung der WVG am Bachtelberg am  
**10.06.2022**

Wald, Juli 2022

**Für die Wasserversorgungs-  
Genossenschaft am Bachtelberg**

Der Präsident:

Die Aktuarin

.....  
Walter Honegger

.....  
Lilly Koller